

Ruheständler im Ausland – für viele wird es unruhig **Beschränkte Steuerpflicht bei Altersrenten und anderen Renten**



Das Finanzamt Neubrandenburg besitzt die zentrale Sonderzuständigkeit für die Veranlagung von deutschen Rentenempfängern im Ausland und schreibt derzeit wieder vermehrt Rentner mit Wohnsitz im Ausland an, die Renteneinkünfte aus Deutschland beziehen. Diese sind, meist ohne es zu wissen, mit diesen Renteneinkünften seit 2005 beschränkt steuerpflichtig und erhalten entsprechende Post – in der Regel sogar schon einen „fertigen“ Steuerbescheid, z. B. für das Jahr 2005, der dann einen für die meisten nicht unerheblichen Nachzahlungsbetrag ausweist.

Der Schrecken wird aber noch größer, denn in der Regel wird man zeitgleich aufgefordert für die weiteren Zeiträume ab 2005 Einkommensteuererklärungen in Deutschland abzugeben. Wenn man den Nachzahlungsbetrag aus einem Jahr dann bis zum aktuellen Veranlagungszeitraum hochrechnet, kann der Betrag schnell bedrohlich wenn nicht sogar existenzgefährdend werden.

Wie verhält man sich in einem solchen Fall? Wir raten Ihnen dringend, die Hilfe eines Steuerberaters in Anspruch zu nehmen, denn in vielen Fällen können die festgesetzten Nachzahlungsbeträge verringert oder sogar komplett verhindert werden!

Gerne werden wir in solchen Fällen für Sie tätig! Idealerweise können Sie aus dem Ausland via PC oder Fax kommunizieren. Bitte sprechen Sie uns dann an – wir sagen Ihnen, was zu tun ist und nennen Ihnen vorab die Honorargebühren, die auf Sie zukommen.

Nachfolgend möchten wir gerne einen kurzen Überblick darüber geben, was hinter den Aufforderungen des Finanzamtes Neubrandenburg steckt.

1. Wer ist betroffen?

Sie haben Ihren Wohnsitz im Ausland, haben in Deutschland weder einen Wohnsitz noch Ihren gewöhnlichen Aufenthalt und beziehen aus Deutschland:

- Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Rente aus einer inländischen berufsständigen Versorgungseinrichtung
- Rente aus der inländischen landwirtschaftlichen Alterskasse
- Rente aus einem Basisrentenprodukt eines inländischen Versicherungsunternehmens oder inländischen Zahlstelle (sog. Rürup-Rente)
- Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, soweit diese Leistungen in der Ansparphase steuerlich gefördert wurden
- Rente aus betrieblichen Altersversorgungen (Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen)
- Renten aus privaten Altersvorsorgeverträgen

Somit sind Sie in Deutschland mit diesen beschränkt steuerpflichtig, wenn Sie dies nicht bereits schon mit anderen inländischen Einkünften waren.

2. Wie werden die Renten besteuert?

Dies lässt sich leider nicht einheitlich beantworten, da die unterschiedlichen Rentenarten auch unterschiedlich besteuert werden. Wir gehen daher im Folgenden nur auf die Wesentlichen Fälle ein.

a) Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und andere (Rürup – Rente etc.)

Vermutlich der Hauptanwendungsfall – versteuert wird hier der sog. Besteuerungsanteil bei Renten und Leistungen aus

- **der gesetzlichen Rentenversicherung**
- der landwirtschaftlichen Alterskasse
- berufsständischen Versorgungseinrichtungen
- Basisrentenprodukten (Rürup-Rente)

Der Besteuerungsanteil, also der zu versteuernde Teil der Rente, ist abhängig vom Jahr des Beginns der Rente. Für alle Rentner im Jahr 2004 und für alle, die 2005 erstmals Rente bekamen, beträgt dieser Anteil 50%.

Er erhöht sich für neue Rentnerjahrgänge bis 2020 pro Jahr um 2%. Ab dem Jahr 2021 erhöht er sich dann jeweils um 1% bis zum Jahr 2040.

Wer also im Jahr 2007 in Rente ging, muss 54% der Rente versteuern; die Jahrgänge 2040 dann 100%.

b) Renten aus Sparkapital, Veräußerungsleibrenten, Renten aus Einmalbetrag etc.

Der sog. Ertragsanteil wird besteuert bei Renten aus:

- Verrentung von Sparkapital
- Veräußerungsleibrenten (etwa bei Betriebsübergaben)
- Leibrenten aus Einmalzahlungen
- privaten Rentenversicherungen, die nicht Basis oder Riester-Renten sind

Der Ertragsanteil ist abhängig vom Lebensalter des Rentenbeziehers bei Beginn dieser Rente.

3. Höhe der Steuer – Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht

a) Steuer bei beschränkter Steuerpflicht

Bei der beschränkten Steuerpflicht werden nur bestimmte inländische (deutsche) Einkünfte (etwa die Rente) besteuert. Die ausländischen Einkünfte werden nicht berücksichtigt.

Zur Anwendung kommt nur der Grundtarif, also nicht der Splittingtarif, auch wenn Sie verheiratet sind. Weiterer Nachteil ist, dass der Grundfreibetrag nicht gewährt wird.

Nicht berücksichtigt werden unter anderen auch Vorsorgeaufwendungen, Kinderfreibeträge und außergewöhnliche Belastungen.

Insbesondere der Wegfall des Grundfreibetrags führt dazu, dass bei der beschränkten Steuerpflicht regelmäßig Steuern anfallen werden. Diese wendet das Finanzamt Neubrandenburg aber (in der Regel ungefragt) in seinem Bescheid an!

Wie hoch diese Steuer dann ist, richtet sich in erster Linie nach der Höhe des steuerpflichtigen Anteils der steuerpflichtigen Einkünfte.

b) Unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag

Sofern Ihr gesamtes Welteinkommen, also die inländischen (deutschen) Einkünfte und die in Ihrem Wohnsitzstaat, **zu mindestens 90% der deutschen Einkommensteuer unterliegen**, kann Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht gestellt werden.

Ebenso wenn Ihre Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, bestimmte Grenzen nicht überschreiten (2010: € 8.004,00).

Somit können Grundfreibeträge, Zusammenveranlagung, Sonderausgaben etc. geltend gemacht werden, was zu einer deutlich geringeren Steuerbelastung führen kann.

**Welche Variante ist für Sie die steuerlich bessere?
Gerne ermitteln wir dies für Sie!**

Haftungsausschluss:

Das Steuerrecht sowie die Rechtsprechung unterliegen einem ständigen Wandel und sind daher regelmäßig im Einzelfall zu überprüfen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der obigen Angaben in „Ihrem Fall“ kann keinerlei Haftung übernommen werden. Gerne beraten wir Sie in diesem Zusammenhang sowohl mit immer aktueller Rechtslage als auch dessen Anwendung individuell bezogen auf Ihren Fall.